

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 74 10
Telefax 031 633 74 11
info.datenschutz@jgk.be.ch
www.be.ch/dsa

Merkblatt Publikation von Fotos im Internet

1. Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich an Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden (Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben). Es zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen Fotos im Internet (z. B. Websites und Social Media-Auftritte) bekanntgegeben werden dürfen und welche Rechte von Dritten und Mitarbeitenden zu berücksichtigen sind. Den Spezialfall Intranet behandelt es am Rand.

2. Fotos als Personendaten

Fotos gelten als Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes, wenn sich darauf bestimmte oder bestimmbare Personen befinden. Als bestimmte Personen gelten solche, die auf dem Foto direkt zu erkennen sind (Gesicht und/oder Namensnennung). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Person als Hauptobjekt auf dem Bild zu sehen ist, oder ob sie sich in einer Gruppe oder im Hintergrund befindet. Bestimmbare Personen sind solche, für die der Betrachter aus dem Kontext (z. B. Ort, Veranstaltung, Kleidung und ihm bekannte Informationen) festlegen kann, wer die Person auf dem Bild ist.

Dieses Merkblatt bezieht sich ausschliesslich auf Fotos, die als Personendaten gelten.

3. Erfordernis der gesetzlichen Grundlage

Werden Personendaten im Internet bekannt gegeben, stellt dies eine Datenbekanntgabe ins Ausland dar. Dafür verlangt das bernische Datenschutzrecht eine gesetzliche Grundlage. Daher ist bei einer geplanten Publikation von Fotos immer zunächst zu prüfen, ob die Rechtsgrundlage auch eine Publikation im Internet – also ins Ausland – abstützt.

Fehlt eine solche und stellt sich die Frage, ob allenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, helfen folgende Überlegungen: Ist eine Publikation von Fotos notwendig? Kann auch darauf verzichtet werden? Genügen nicht Fotos ohne bestimmte oder bestimmbare Personen?

3.1. Gesetz / Reglement

Fotos können besonders schützenswerte Personendaten darstellen, da je nach Erscheinungsbild Rückschlüsse auf die Gesundheit (z. B. Rollstuhlfahrer) oder die Religion (z. B. Priestergewand) möglich sind. Durch die Publikation von Fotos im Internet kann daher ein schwerer Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz resultieren. Ein solcher Eingriff kann nur mit einer Bestimmung in einem Gesetz abgestützt werden (Kanton: Gesetz; Gemeinde: Reglement).

3.2. Verordnung und Einwilligung

Wird die Publikation von Fotos im Internet von einer Einwilligung der betroffenen Person abhängig gemacht und dies in der Rechtsgrundlage auch so festgehalten, genügt eine



Bestimmung in einer Verordnung. Durch die Einwilligung wird der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz von einem schweren zu einem leichten Eingriff gemacht.

3.3. Ausnahme

Ausnahmsweise können Fotos im Internet ohne gesetzliche Grundlage publiziert werden. Die Publikation muss zeitlich begrenzt sein (wenige Monate) und darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. Denkbar sind eine Illustration eines einmaligen Ereignisses mit Fotos (z. B. Jubiläumsanlass) oder das Vorstellen einer wichtigen Person (z. B. neue Amtsvorsteherin).

3.4. Intranet

Werden Fotos im Intranet bekannt gegeben, stellt dies zwar keine Bekanntgabe ins Ausland dar, es bleibt jedoch ein sogenanntes Abrufverfahren (Zurverfügungstellen im Selbstbedienungsverfahren) von möglicherweise besonders schützenswerten Personendaten. Dies macht ebenfalls eine Bestimmung in einem Gesetz erforderlich (Gemeinde: Reglement). Wird die Bekanntgabe mit einer Einwilligung der betroffenen Person verbunden, genügt eine Verordnungsbestimmung (vgl. oben Ziffern 3.2 und 3.3).

4. Abwehrrechte

Werden Fotos im Internet publiziert und sind dabei die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, handelt es sich um eine widerrechtliche Datenbearbeitung. Dies hat zur Folge, dass der betroffenen Person Abwehrrechte zur Verfügung stehen.

4.1. Löschanträge

Eine betroffene Person, deren Fotos in widerrechtlicher Weise im Internet publiziert werden, kann die Löschung bei der zuständigen Verwaltungsstelle verlangen. Diese muss dem Begehren nachkommen. Ist sie der Meinung, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind und will sie dem Löschantrag nicht nachkommen, muss sie dies in einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung festhalten.

4.2. Problem Suchmaschinen

Ein Löschen der Fotos auf der entsprechenden Homepage löst das Problem nur teilweise. Meist bleiben die Fotos auf den Suchmaschinen bzw. in deren Archiven noch lange auffindbar. Sinnvoll ist hier ein Intervenieren der Verwaltungsstelle bei den Betreibern der wichtigsten Suchmaschinen.

4.3. Haftung

Es sind Fälle bekannt, wo auf Internetseiten verfügbare Fotos von anderen Internetseiten in einer Weise verwendet wurden, die die betroffene Person blossstellte. Das Beseitigen solcher Darstellungen ist für die Betroffenen in der Regel mit hohen (Anwalts-)Kosten verbunden. Versäumt es in einem solchen Fall die ursprünglich verantwortliche Stelle, die erforderliche Zustimmung bei der betroffenen Person einzuholen, ist nicht auszuschließen, dass die Verwaltungsstelle den entstandenen Schaden ersetzen muss.

Rechtliche Grundlagen

Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04): http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_04.html

Datenschutzverordnung (DSV; BSG 152.040.1), insbesondere Art. 2:

http://www.sta.be.ch/belex/d/1/152_040_1.html

Weiterführende Informationen

Beispiel für eine Bestimmung in einer Verordnung (vgl. Ziff. 3.2): Art. 61 Abs. 3 des Statuts der Universität Bern (UniSt;

http://www.rechtsdienst.unibe.ch/content/rechtssammlung/rechtliche_grundlagen/index_ger.html)

Löschen bei der Suchmaschine Google: <https://www.google.com/webmasters/>, anschliessend Help Center / Probleme beheben / Inhalte aus Google entfernen / Entfernung eines Bildes beantragen

Dezember 2013